

Kurtaxen-Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hasliberg erlässt

gestützt auf

Rechts-
grundlagen

- Artikel 263 Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995
- Artikel 4 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 5.12.2001

folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

- ¹ Die Einwohnergemeinde Hasliberg erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benützt oder besucht werden.
- ³ Der Ertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2

- ¹ Der Verein Alpen Region Brienz-Meiringen-Hasliberg Tourismus, nachfolgend Tourismusorganisation genannt, vollzieht dieses Reglement und ist Ansprechpartner gegenüber den Beherbergenden und den Gästen.
- ² Sie ist zuständig für die Erhebung der Grundlagen bei den Beherbergenden, verfügt die Rechnungen und entscheidet über die Verwendung der Erträge.
- ³ Der Vollzug des Reglements und der Verordnung durch die Tourismusorganisation steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die Tourismusorganisation legt darüber jährlich Rechenschaft ab.
- ⁴ Über die Verwendung der Kurtaxen schliesst der Gemeinderat mit der Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab.

Steuerobjekt

Art. 3

- ¹ Jede Übernachtung eines zahlenden Gastes in der Einwohnergemeinde Hasliberg unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche auf Hoheitsgebiet der Gemeinde übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Hasliberg zu haben.
- ² Grundeigentum in Hasliberg im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar eine Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe.

- Art. 4**
- Ausnahmen
- ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Hasliberg unentgeltlich übernachten,
 - b Kinder unter 6 Jahren,
 - c Wochen-, Kurzaufenthalter und -aufenthalterinnen,
 - d Studenten und Studentinnen sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
 - e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,
 - f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
 - g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind,
 - h Personen, die in einer SAC- oder einem andern Alpenverein gehörenden Hütte übernachten.
- ² Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin und nach Anhörung der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen in der Kurtaxen-Verordnung bewilligen.

- Art. 5**
- Ansätze
- ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:
- a In der Hotellerie Fr. 1.90 bis Fr. 4.00
 - b In der Parahotellerie Fr. 1.90 bis Fr. 4.00
 - c Auf Zeltplätzen, in Ferien-, Kinder- und Jugendheimen und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) Fr. 1.40 bis Fr. 4.00.
- ² Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte.
- ³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:
- a 1-Zimmer-Studios, Alphütten und Weidhäuser Fr. 50.00 bis Fr. 200.00
 - b 2-Zimmer-Wohnungen Fr. 120.00 bis Fr. 250.00
 - c 3- und mehr Zimmer-Wohnungen Fr. 150.00 bis Fr. 420.00
 - d Wohnwagen (sofern mind. 4 Monate stationiert) Fr. 50.00 bis Fr. 150.00
- ⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
- ⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in der Kurtaxen-Verordnung fest.

- Art. 6**
- Bezug
Beherbende
- ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxen-Reglement und die Kurtaxen-Verordnung auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.

Art. 7

Bezug
Eigentum /
Dauermiete

¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Auf Gesuch hin kann die Kurtaxe nach effektiven Übernachtungen abgerechnet werden.

³ Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a und b Genannten im gleichen Haushalt leben
- d weitere Personen, die mit den oben Genannten, ohne Entgelt, gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

⁴ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen

Art. 8

Kontrolle

¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherbergenden das offizielle Kurtaxenformular der Tourismusorganisation zu führen.

² Die Tourismusorganisation kann von den Beherbergenden eine Kopie der amtlichen Meldescheine und Gruppenlisten verlangen.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

⁴ Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 9

Ablieferung

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen,

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Art. 10

Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Art. 11

- Kurortsfonds
- ¹ Der Gemeinderat bestimmt nach Vorliegen der Jahresrechnung auf Antrag der Tourismusorganisation den Anteil des Kurtaxenertrages, der in den Kurortsfonds der Gemeinde Hasliberg abzuliefern ist. Der Anteil beträgt mindestens 10 % des reinen Kurtaxenertrages und darf 30 % nicht übersteigen.
 - ² Der Kurortsfonds ist ausschliesslich für die Finanzierung von im Interesse des Tourismus erstellten oder zu erstellenden Anlagen zu verwenden.
 - ³ Über Entnahmen aus dem Kurortsfonds entscheidet der Gemeinderat endgültig.
- Rechtspflege
- Art. 12**
- ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
 - ² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation sind an den Gemeinderat Hasliberg zu richten.
- Widerhandlungen
- Art. 13**
- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.
 - ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.
 - ³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
- Kantonale Beherbergungsabgabe
- Art. 14**
- ¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
- Inkrafttreten
- Art. 15**
- ¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.
 - ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 02.05.1980.

Die Gemeindeversammlung vom 13. Mai 2004 hat das vorstehende Reglement mit 63 : 0 Stimmen angenommen.

Otto Wyss
Präsident

Menk Blatter
Sekretär

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13. April 2004 bis 13. Mai 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom Freitag, 2. April 2004 publiziert..

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 1. Januar 2005 wurde im Amtsanzeiger Nr. 22 vom Freitag, 28. Mai 2004 publiziert.

Hasliberg, 1. Juni 2004

Der Gemeindeschreiber

Menk Blatter